

2. Straßenverkehrsordnung

2.1 § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Hinweise:

- ▶ VT ist, wer sich im öVR aufhält und sich verkehrserheblich verhält, d.h. durch Handeln oder Unterlassen auf einen Verkehrsvorgang einwirkt.

Beispiele:

- Autofahrer bedient die zur Fortbewegung notwendigen Einrichtungen, wie Kupplung Gas und Bremse.
 - Fußgänger überquert die Straße.
 - Baggerführer, der auf der Straße arbeitet.
 - Sozius auf dem Kraftrad, da er durch sein körperliches Verhalten die Fahrweise beeinflussen kann.
 - Müllwerker, der vom Trittbrett des Müllwagens absteigt und die Fahrbahn oder den Gehweg betritt.
- ▶ Kein VT ist, wer das Verkehrsgeschehen nicht beeinflusst.

Beispiele:

- Untätiger Mitfahrer im Pkw verhält sich nicht verkehrserheblich; ebenso der Fahrgast in einer Straßenbahn.
- Müllwerker, der auf dem Trittbrett des Müllwagens steht und mitfährt.
- Personen, die auf einem mit Heu beladenen landwirtschaftlichen Anhänger mitfahren.

► Mischfälle Verkehrsteilnehmer:

- Es gibt Situationen, in denen sich die Person auf privatem Gelände befindet, ihr Tun sich aber in den öffentlichen Verkehrsraum auswirkt.

Beispiele:

- Bagger steht auf Privatgelände, der Baggerarm schwenkt in den öffentlichen Verkehrsraum, um z.B. einen Lkw mit Erdaushub zu beladen.
 - Landwirt treibt seine Kühe von der Weide auf die Straße. Er selbst befindet sich aber noch auf privatem Boden, seine Kühe jedoch im öffentlichen Verkehrsraum.
- Wenn eine Spezialbestimmung dieselben verpönten Folgen (Behinderung, Belästigung, Gefährdung oder Schädigung) vorsieht, hat die Spezialbestimmung Vorrang.
- Dagegen besteht TE mit § 1 Abs. 2 StVO, wenn die Spezialbestimmung, z.B. die Gefährdung nicht beinhaltet.
- § 5 StVO beinhaltet nur das Behinderungsverbot des Gegenverkehrs. Kommt es zu einer Vollbremsung (Gefährdung, „Beinaheunfall“ vermeiden), liegt TE mit § 1 StVO vor.
- „Anderer“
- Die Verkehrsvorschriften sind nicht nur zum Schutz von Verkehrsteilnehmern (VT), sondern zum Schutz aller, also auch für die Personen, die am Verkehr nicht teilnehmen, erlassen worden.
- Schädigung ist das Zufügen eines wirtschaftlichen, vermögensrechtlich messbaren Nachteils, der sowohl in einem Körper- als auch in einem Sachschaden liegen kann.
- Körperschaden liegt vor, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen beeinträchtigt wird (Wunden, Prellungen).
 - Sachschaden liegt vor, wenn der Wert eines Gegenstandes verringert, eine Sache entweder beschädigt oder zerstört wurde.

Beispiele:

- Eigentümer eines Hauses ist durch § 1 Abs. 2 StVO geschützt, wenn ein Pkw-Fahrer seinen Gartenzaun beschädigt.
- Ebenso der Träger der Straßenbaulast (Gemeinde, Staat) bei Beschädigungen eines Leitpfostens oder einer Leitplanke.
- Mitfahrer in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Beifahrer im Pkw, der durch einen Verkehrsunfall verletzt wird.
- Anderer ist aber niemals derjenige, von dem die Gefahr ausgeht.

► **Gefährdung:**

Darunter versteht man jedes verkehrswidrige Verhalten, das eine Lage herbeiführt, die auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet (Beinaheunfall). Gefahr eines Unfalles muss in bedrohliche Nähe gerückt sein, sodass es nur vom Zufall abhängt, ob ein schädigendes Ereignis eintritt.

- Erkennt ein VT rechtzeitig, dass es zu einem Unfall kommen könnte und passiert dies zu einem Zeitpunkt, in dem auch der Verursacher den Eintritt des Schadens durch verkehrsgerechte Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsverringern noch abwenden kann, so liegt keine Gefährdung, evtl. aber eine Behinderung vor.
- Kann der andere aber nur durch seine eigene schnelle Reaktion der Gefahr entgehen, dann war er gefährdet.
- § 1 Abs. 2 StVO schützt eine Sache nur gegen Beschädigung. Eine Gefährdung der Sache i.S.d. § 1 Abs. 2 StVO ist nicht möglich.
- Sachgefährdung nach §§ 315c StGB (Straßenverkehrsgefährdung) und 315b StGB (Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) sind jedoch möglich.

Beispiel:

Ein entgegenkommender Überholer kann seinen Überholvorgang nicht mehr rechtzeitig beenden. Pkw-Fahrer A erkennt dies. Er muss die gefährliche Verkehrssituation durch starkes Abbremsen entschärfen. Hätte er dies nicht getan, wäre es aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Unfall gekommen. Pkw-Fahrer A wurde gefährdet.

- ▶ Behinderung ist die Beeinträchtigung des berechtigten Verkehrsverhaltens eines anderen, ohne dass dieser gefährdet wird.

Beispiele:

- „Sonntagsfahrer“, die langsam fahren, obwohl andere Fzg-Führer folgen.
- Grundloses Verlangsamten der Fahrt, obwohl die LZA „grün“ zeigt.

Wird durch ein haltendes oder parkendes Fzg der fließende Verkehr behindert oder sogar gefährdet und kann nicht über die Spezialnorm des § 12 StVO geahndet werden, so ist § 1 Abs. 2 StVO zu prüfen.

- ▶ Unvermeidbare Behinderungen:
 - Kurzes Anhalten, um einen Mitfahrer aussteigen zu lassen.
 - Linksabbieger muss wegen des bevorrechtigten Gegenverkehrs anhalten. Deshalb müssen auch andere VT hinter dem Linksabbieger warten.
 - Kurzes Anhalten, um rückwärts einzuparken.
- ▶ Belästigung ist das Zufügen eines körperlichen oder seelischen Unbehagens.
- ▶ Vermeidbare Belästigungen sind:
 - Unnötiges Hin- und Herfahren i.g.O., wenn andere dadurch belästigt werden.
 - Unnötige Lärm- oder Abgasbelästigungen z.B. durch Warmlaufenlassen des Motors, Anfahren mit quietschenden Reifen.
 - Zu beachten ist jedoch § 30 StVO, der in diesen Fällen als Spezialvorschrift greift.
- ▶ Abgrenzung Schädigung/Belästigung:
 - Fahrer A durchfährt mit seinem Pkw eine Pfütze und bespritzt einen am Fahrbahnrand stehenden Fußgänger. Die Hose des Fußgängers wird beschmutzt. Es ist zunächst zu prüfen, ob der Schmutz an der Hose leicht entfernt werden kann. Ist dies der Fall, liegt lediglich eine Belästigung vor, da das körperliche Wohlbefinden des Fußgängers durch das Spritzwasser be-

einträchtig wurde. Kann die Hose aber nur durch eine fachgemäße Reinigung gesäubert werden, gilt sie als beschädigt.

- ▶ Parkplatzunfälle, siehe bei § 8 StVO.

2.2 § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(1) Fzg müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

Hinweise:

- ▶ Seitenstreifen gehört gemäß § 2 Abs. 1 StVO nicht zur Fahrbahn. Benutzt ein VT den Seitenstreifen (Standspur), um an einem Stau rechts vorbeizufahren, überholt er nicht verboteenerweise rechts, da Überholen begrifflich nur auf der Fahrbahn möglich ist. Es liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift der Fahrbahnbenutzung (§ 2 Abs. 1 StVO) vor.
- ▶ OWi nach § 2, wenn eine LZA über Gehweg oder Tankstellengelände umfahren wird.

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

Hinweise:

- ▶ Es muss nicht strikt am rechten Fahrbahnrand gefahren werden.
- ▶ Nach der Rechtsprechung kann
 - 1,0 Meter vom rechten Fahrbahnrand und
 - 0,5 Meter rechts der Mittellinie gefahren werden.

Beispiele:

- Rechtsfahrgebot verletzt auch, wer unbeabsichtigt infolge eines Fahrfehlers auf die linke Fahrbahnseite gerät.
- Schneiden von Kurven über die Fahrbahnmitte hinaus ist grundsätzlich verboten.

2. Straßenverkehrsordnung

- Verstoß gegen die Fahrbahnbenutzungspflicht, wenn ein VT einen Parkplatz zum Überholen benutzt,
- oder eine rote LZA umfährt und dabei einen Parkplatz und ein Tankstellengelände benutzt.
- ▶ Unerlaubtes Parken auf Gehwegen verstößt gegen § 12, nicht gegen § 2 StVO.
- ▶ Wer links von Z 295 „durchgezogene Linie“ fährt, verstößt gegen §§ 2 und 41 StVO in TE.

(3) Fzg, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.

(3a) Winterreifenpflicht (Zusammenfassung)

Hinweise:

- ▶ Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kfz nur mit Reifen gefahren werden, die den Anforderungen des § 36 Abs. 4 StVZO entsprechen.
 - Als „Reifen für winterliche Verhältnisse“ gelten seit 01.06.2017 nur noch Reifen mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) an der Reifenflanke.
 - Für die bisher erlaubten M+S Reifen besteht eine Übergangsregelung bis 30.09.2024, sofern die Reifen vor dem 01.01.2018 hergestellt wurden (§§ 36 Abs. 4a StVZO, 52 Abs. 2 StVO).
 - Das Herstellungsdatum lässt sich an der Reifenflanke ablesen, z.B. steht 5217 dabei für die KW 52 aus 2017.
- ▶ Ausgenommen sind nach Satz 2
 - Nr. 1 Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Mähdrescher, Zugmaschine),
 - Nr. 2 einspurige Kfz (vom Leichtmofa bis zum Motorrad),
 - Nr. 3 Gabelstapler,
 - Nr. 4 motorisierte Krankenfahrstühle,
 - Nr. 5 Einsatzfahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei, Zolldienst, für die bauartbedingt keine Winterreifen verfügbar sind und

- Nr. 6 Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine Winterreifen verfügbar sind. Diese Reifen werden mit einem verstärkten, mehrlagigen Reifenunterbau (Karkasse) hergestellt und werden z.B. für Lkw (Baustellenfahrzeuge) oder Mobilkräne verwendet.
- ▶ Fzg-Führer, die ihr von der Winterreifenpflicht ausgenommenes Fzg bei den o.g. Witterungslagen führen wollen, müssen
 - vor Fahrtantritt zusätzlich prüfen, ob die Fahrt erforderlich ist, da das Ziel nicht mit anderen Verkehrsmitteln erreichbar ist und
 - während der Fahrt mindestens einen Abstand des halben Tachowertes in Metern zum vorausfahrenden Fzg halten und dürfen nicht schneller als 50 km/h fahren.
 - dies kann z.B. auf Motorradfahrer zutreffen, die auch den ÖPNV oder einen Pkw nutzen könnten.
- ▶ Kfz der Klassen M2, M3, N2 und N3 (KOM über 8 Fahrgastplätze und Lkw über 3,5 t zG) [...] dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der permanent angetriebenen Achsen und den vorderen Lenkachsen Winterreifen angebracht sind.
 - Reifen an den übrigen Achsen dürfen mit Sommerreifen versehen sein, da die Lkw-Reifen eine bessere Bodenhaftung als Pkw-Sommerreifen haben und somit als Ganzjahresreifen eingestuft werden können.
- ▶ Es besteht keine Winterreifenpflicht. Es bleibt dem Fahrzeugführer überlassen, ob er sein Fzg mit Winterreifen ausstattet (situative Winterreifenpflicht).

(4) Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Z 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Z 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege

ohne die Z 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas und E-Bikes Radwege benutzen.

Hinweise:

- ▶ Fahrrad i.S.d. StVO ist jedes Fzg mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch Muskelkraft des oder der Fahrer angetrieben wird, insbesondere durch Pedale oder Handkurbeln.
- ▶ Hierunter fallen Liegefahrräder, Rennräder, Klappräder, Tandem-Fahrräder, Fahrräder mit Anh., Dreirädrige Fzg, die als Fahrradtaxi benutzt werden oder dreirädrige Fzg für behinderte Personen, die eine Handkurbel benutzen.
- ▶ Für Pedelecs sind nach § 1 Abs. 3 StVG die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.
- ▶ Wer sein Fahrrad schiebt, unterliegt den Regeln des Fußgängerverkehrs.
- ▶ Radfahrer müssen, wenn Radwege vorhanden sind, diese benutzen. Sie sollen von der Fahrbahn ferngehalten werden; dies dient zur Verkehrsentsmischung und Unfallverhütung.
- ▶ Benutzungspflicht gilt für alle Fahrräder, auch für Rennräder.
- ▶ Der übrige Verkehr darf die Radwege nicht benutzen.
- ▶ Für rechts verlaufende Radwege, die durch Z 237 gekennzeichnet sind, besteht eine Benutzungspflicht, die sowohl i.g.O. als auch a.g.O. gilt.
- ▶ Links verlaufende Radwege ohne Kennzeichnung sind für Radfahrer gesperrt.
- ▶ Links verlaufende Radwege mit Kennzeichnung Z 237 müssen benutzt werden.
- ▶ Ist kein rechter Radweg vorhanden und der linke gesperrt, besteht Fahrbahnbenutzungspflicht.

- ▶ Siehe auch VwV zu § 2 StVO.
- ▶ Mofas, die durch Treten fortbewegt werden, sind den Fahrrädern gleichgestellt.

(5) Kinder mit Fahrrädern (Zusammenfassung)

Hinweise:

- ▶ Auf Fußgänger muss besondere Rücksicht genommen werden. Diese dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
- ▶ Ggf. muss die Geschwindigkeit den Fußgängern angepasst werden.
- ▶ Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen mit Fahrrädern den Gehweg benutzen.
 - Ist ein baulich getrennter Radweg vorhanden, dann dürfen sie auch den Radweg benutzen.
 - Eine begleitende Aufsichtsperson darf für die Dauer der Begleitung ebenfalls den Gehweg benutzen (Geeignetheit liegt ab 16 Jahren vor).
- ▶ Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern den Gehweg benutzen.
- ▶ Kinder die älter als 10 Jahre sind müssen die Fahrbahn benutzen. Ausnahme: Sie benutzen ein Kinderfahrrad, da dies kein Fzg i.S.d. StVO, sondern ein besonderes Fortbewegungsmittel ist (§ 24 StVO).
- ▶ Kinderfahrräder (auch mit Stützrädern) sind nur solche Fahrräder, die für die Körpermaße von Kindern im Vorschulalter gebaut sind und zum spielerischen Umherfahren benutzt werden.
- ▶ Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.
- ▶ Bei Unfällen mit Kindern ist immer der Frage nachzugehen, ob evtl. die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

2.3 § 3 Geschwindigkeit

(1) Wer ein Fzg führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fzg ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fzg und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fzg gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

Hinweise:

- ▶ Ständig beherrschen heißt, der Fzg-Führer muss den Sorgfaltpflichten genügen können und ständig in der Lage sein, alle Fahrbewegungen sicher auszuführen.
- ▶ Der erste Anschein spricht gegen denjenigen, der z.B. auf freier Strecke von der Fahrbahn abkommt.
- ▶ Fahrer muss immer, auch auf dem nicht einsehbaren Teil der Straße, mit Hindernissen rechnen.
- ▶ Mit steigender Fahrgeschwindigkeit muss die Aufmerksamkeit des Fahrers zunehmen.
- ▶ Wer müde, nervös oder verärgert ist, muss seine Geschwindigkeit so wählen, dass er sein Fzg immer noch beherrscht und Fahrfehler vermeidet, auch wenn er auf eine Gefahr verzögert oder zu hastig reagiert hat.
- ▶ Fahranfänger oder eine Person mit schlechter Reaktionsfähigkeit (betagter Mensch), muss langsamer und vorsichtiger fahren, da er einen längeren Anhalteweg benötigt.